

# Aktualisierter Beihilferahmen für die befristete Krisenbewältigung

November 2022

Autoren: [Christoph Arhold](#), [Berlin/Brüssel](#)

Am 28. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission die zweite Änderung ihres befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine und der sich entfaltenden Energiekrise.

## White & Case stellt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen bereit

Der befristete Krisenrahmen („BKR“) wurde ursprünglich am 23. März 2022 verabschiedet und am 20. Juli 2022 geändert, um Unternehmen zu unterstützen, die unter den Folgen des russischen Krieges in der Ukraine und den steigenden Energiepreisen leiden.

Am 28. Oktober 2022 hat die Kommission den BKR erneut geändert und seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die Mitgliedstaaten haben einen flexibleren und erweiterten Spielraum bei der Gestaltung ihrer Stützungsmaßnahmen erhalten. Die herausragende Bedeutung des neuen BKR spiegelt sich in seinem gestiegenen Umfang: von ursprünglich 17 auf jetzt 50 Seiten. White & Case präsentiert und fasst die wichtigsten Änderungen zusammen:

### Begrenzte Beihilfebeträge

Unter dieser Überschrift können die Mitgliedstaaten Beihilferegulungen genehmigen lassen, unter denen Unternehmen bis zu € 2 Mio. staatliche Beihilfen erhalten können. Der ursprüngliche Schwellenwert von € 500.000 wird damit vervierfacht. Die Obergrenze von staatlichen Beihilfen für Unternehmen im Agrarsektor wurde von € 62.000 auf € 250.000 und für Fischerei und Aquakultur von € 75.000 auf € 300.000 erhöht.

### Staatliche Garantien und zinsvergünstigte Darlehen

Während die meisten Bestimmungen für zinsvergünstigte Darlehen unverändert blieben, sind die Mitgliedstaaten nun berechtigt, Garantien für zentrale Gegenparteien oder Clearingmitglieder in Form von Finanzsicherheiten ohne Sicherheitsleistung zu gewähren, um den neuen Liquiditätsbedarf zu decken, welcher sich aus der Notwendigkeit ergibt, finanzielle Sicherheiten für geclearte Handelstätigkeiten auf den Energiemärkten für Energieunternehmen bereitzustellen, mit – unter bestimmten Umständen – sogar mehr als 90 %iger Abdeckung.

### Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise

Alle Unternehmen, die von den steigenden Energiepreisen betroffen sind, können jetzt bis zu € 4 Mio. staatliche Beihilfen erhalten, was einer Verdoppelung des ursprünglichen Schwellenwerts von bis zu € 2 Mio. entspricht. Die Unterstützung wird von den Mitgliedstaaten entweder auf Grundlage des letztjährigen (Referenz) oder des gegenwärtigen Verbrauchs bereitgestellt, wobei dies stets unter Beachtung der beiden Ziele der BKR zu erfolgen hat: Schaffung von Marktanreizen zur Senkung des Energieverbrauchs und

(nunmehr ausdrücklich erwähnt) Gewährleistung der Kontinuität der Wirtschaftstätigkeit, d.h. Verhinderung der Industrieverlagerung.

Während sich die Beihilfenobergrenze zusätzlich von 30 % auf 50 % der förderfähigen Kosten erhöht, welche anhand der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Energiekosten im förderfähigen Zeitraum und denen im Referenzzeitraum berechnet werden, ergibt sich eine weitere wichtige Erhöhung des potenziellen Beihilfenbetrags aus der Verringerung des auf den Preis des Referenzzeitraums anzuwendenden Faktors von 200 % auf 150 %.

Darüber hinaus hat der neue BKR die Möglichkeiten, Beihilfen über diese Schwellenwerte hinaus zu gewähren, deutlich erweitert:

- Bei Bedarf können Unternehmen bis zu € 100 Mio. erhalten, wenn die Gesamtbeihilfe nicht 40 % der beihilfefähigen Kosten übersteigt. Diese Möglichkeit trägt den Bedürfnissen größerer Unternehmen Rechnung.
- Alternativ können „energieintensive Betriebe“ Subventionen für 65 % ihrer förderfähigen Kosten erhalten, wobei die Gesamtbeihilfe jedoch auf € 50 Mio. begrenzt ist.
- Energieintensive Betriebe aus Sektoren mit hoher Handelsintensität zu Drittländern und hoher Emissionsintensität wie Stahl, Kohle, Papier, Glas, Chemie, u.a. wie aufgeführt in Anhang I des BKR, können Beihilfen bis zu € 150 Mio. mit einer relativ großzügigen Obergrenze von 80 % ihrer förderfähigen Kosten erhalten.
- In allen drei Sonderfällen darf das EBITDA des Begünstigten im förderfähigen Zeitraum, einschließlich der Gesamtbeihilfe, 70 % seines EBITDA im Referenzzeitraum nicht überschreiten. Darüber hinaus muss der Begünstigte in den beiden Sonderfällen für energieintensive Betriebe nachweisen, dass sein EBITDA (ohne Beihilfe) im förderfähigen Zeitraum entweder eine Verringerung um mindestens 40 % gegenüber dem Vergleichszeitraum aufweist oder – wie vom strengeren alten BKR verlangt – im förderfähigen Zeitraum negativ ist.

Unternehmen, die Beihilfen zur Deckung der steigenden Energiepreise erhalten, die € 50 Mio. übersteigen, müssen innerhalb eines Jahres einen Plan vorlegen, in dem festgelegt ist, wie sie ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz reduzieren oder wie sie eine der Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz oder Versorgungssicherheit umsetzen wollen, z.B. einen Teil des Verbrauchs aus erneuerbaren Quellen abdecken in Energieeffizienz oder direkt in erneuerbare Energien investieren, sowie den Verbrauch von Erdgas reduzieren oder diversifizieren. Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2023.

## **Einführung einer neuen Art staatlicher Beihilfen zur Senkung des Stromverbrauchs**

Der BKR führt eine neue Kategorie von Beihilfen ein, die die Senkung des Stromverbrauchs fördern sollen, um den außergewöhnlichen Anstieg der Strompreise zu verlangsamen.

## **Kapitalmaßnahmen zu Gunsten von Unternehmen nur unter strengen Bedingungen**

Der neue BKR sieht auch die Möglichkeit von Kapitalmaßnahmen für Unternehmen vor, für die Liquiditätshilfen allein nicht mehr ausreichend sind, wenn auch unter strengen Bedingungen. Die den Unternehmen gewährten Kapitalmaßnahmen müssen (i) notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein, (ii) eine angemessene Vergütung des Staates vorsehen und (iii) mit angemessenen Kompensationsmaßnahmen zur Erhaltung eines wirksamen Wettbewerbs einhergehen, z.B. der Veräußerung von Vermögenswerten oder einem Verbot von Dividenden- und Bonuszahlungen sowie Akquisitionen. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission in jedem Einzelfall einen Nachweis der langfristigen Rentabilität vorlegen und, sofern von der Kommission verlangt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums auch einen Umstrukturierungsplan gemäß den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien.

Unternehmen, die zu einer größeren Unternehmensgruppe gehören, kommen für solche Kapitalmaßnahmen grundsätzlich nicht in Betracht, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Schwierigkeiten des Unternehmens nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die Schwierigkeiten zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. In solchen Fällen wird die Gruppe einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten leisten müssen.

## Fazit

Zusammenfassend berücksichtigt der geänderte BKR die Forderungen nach mehr Flexibilität der Maßnahmen und der besonderen Notwendigkeit, etwas gegen die hohen Energiepreise zu unternehmen und erhöht die für die einzelnen Beihilfenmaßnahmen geltenden Obergrenzen erheblich.

Nach dem vorgegebenen Rahmen können die Mitgliedstaaten Regelungen genehmigen lassen, unter denen sowohl die Gruppe der Beihilfenbegünstigten als auch die Höhe der individuellen Förderung signifikant erweitert wird. Die Einzelheiten der deutschen Umsetzung werden wir für Sie verfolgen.

White & Case LLP  
John F. Kennedy-Haus  
Rahel Hirsch-Straße 10  
10557 Berlin  
Germany

**T** +49 30 880911 0

In dieser Publikation steht White & Case für die internationale Rechtspraxis, die White & Case LLP, eine eingetragene Partnerschaft mit beschränkter Haftung des Staates New York, White & Case LLP, eine nach englischem Recht gegründete Partnerschaft mit beschränkter Haftung und alle anderen verbundenen Partnerschaften, Unternehmen und Körperschaften umfasst.

Diese Publikation dient der allgemeinen Information unserer Kunden und anderer Interessenten. Sie ist nicht umfassend und versucht auch nicht, umfassend zu sein. Aufgrund der allgemeinen Natur seines Inhalts sollte dieser nicht als Rechtsberatung angesehen werden.

© 2022 White & Case LLP